



FRAUENTURNVEREIN  
HASLE-RÜEGSAU

# **STATUTEN**

## **FTV**

# **Hasle-Rüegsau**

# STATUTEN FRAUENTURNVEREIN Hasle-Rüegsau

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Name, Sitz und Zugehörigkeit</b>	<b>2</b>
<b>2 Zweck des Vereins</b>	<b>2</b>
<b>3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten</b>	<b>3</b>
<b>4 Organisation</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Hauptversammlung</b>	<b>4</b>
<b>4.2 Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Rechnungsrevisorinnen</b>	<b>6</b>
<b>5 Mittel</b>	<b>6</b>
<b>6 Datenschutzbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>7 Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>Beiblatt</b>	<b>8</b>

## Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
TBOE	Turnverband Bern Oberaargau-Emmental
FTV	Frauenturnverein Hasle-Rüegsau
SVK	Sportversicherungskasse
HV	Hauptversammlung

## 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

### Art. 1

Der Frauenturnverein Hasle-Rüegsau ist ein Verein im Sinne Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Rechtsdomizil des FTV Hasle-Rüegsau ist die Gemeinde Rüegsau.

## 2 Zweck des Vereins

### Art. 3

Der FTV Hasle-Rüegsau ist Mitglied

- des STV
- des TBOE

#### **Art. 4**

Der FTV Hasle-Rüegsau

- pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- gibt Gelegenheit zu Gesunderhaltung, sinnvoller Freizeitgestaltung und sportlicher Betätigung.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteilos und konfessionell neutral.
- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
- Der Frauenturnverein Hasle-Rüegsau verpflichtet sich zur aktiven Umsetzung der Ethik-Charta des Schweizer Sports. Er unterstellt sich dem Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic und anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV. Mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinien werden den zuständigen Stellen gemeldet und mit Swiss Sport Integrity (SSI) koordiniert.

### **3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

#### **Art. 5**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder sind alle aktiven Turnenden.  
Es können Frauen jeder Altersgruppe beitreten.
- b) Ehrenmitglieder Auf Antrag des Vorstandes kann die HV Ehrenmitglieder ernennen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.  
Die Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- c) Gönner sind Personen, welche den Verein freiwillig mit Spenden unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten.

#### **Art. 6**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Zum Beitritt ist kein Aufnahmegesuch erforderlich. Der Wille wird dadurch bekundet, dass die Betreffende regelmässig die Turnstunden besucht. Die Mitglieder werden provisorisch vom Vorstand und definitiv von der HV aufgenommen. Turnende welche längere Zeit die Turnstunden nicht besuchen, müssen sich selbst über die aktuellen Tätigkeiten des Vereins orientieren.

#### **Art. 7**

Der Austritt kann auf den 31. Dezember des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

#### **Art. 8**

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen sowie den Anordnungen des

Vorstandes nachzuleben und die Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen.

Mitglieder können durch einen Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsstatuten oder die Ethik-Richtlinien verstoßen. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht auf Anhörung. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt und kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden.

#### **Art. 9**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- Vereinsbeitrag
- Verbandsbeiträge
- Sportversicherung

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich durch die HV festgelegt. Der Beitrag darf CHF 150.- nicht übersteigen.

Alle Vereinsmitglieder werden jährlich gemäß den Vorschriften des STV gemeldet. Der Jahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Austritt für das gesamte Kalenderjahr geschuldet.

#### **Art. 10**

Die Turnenden sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse SVK ist für alle Turnenden obligatorisch.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## **4 Organisation**

#### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisorinnen

### **4.1 Hauptversammlung**

#### **Art. 12**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt, das am 1. Januar beginnt. Es können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, sofern der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn es 1/5 der Mitglieder (Aktiv- und Ehrenmitglieder) verlangt.

Die Hauptversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Nennung der Traktanden und hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der HV, Anträge zu stellen. Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell/Präsenzliste
2. Traktanden
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Jahresbericht
5. Kassabericht, Genehmigung der Jahresrechnung
6. Tätigkeitsprogramm
7. Budget
8. Wahlen
9. Mutationen
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Wenn die Hälfte der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen, kann diesem Antrag stattgegeben werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung dazu ordnungsgemäss versendet wurde.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung vorgenommen. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

(Für Auflösung des Vereins und Statutenrevisionen gelten die besonderen Art.17 und 18)

Dringende Geschäfte können vom Vorstand oder anlässlich einer Turnstunde erledigt werden.

## **4.2 Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus Mindestens 6 und höchstens 9 Mitgliedern, nämlich:

Präsidentin  
Vize-Präsidentin  
Sekretärin  
Kassierin  
Leiterin/innen  
Beisitzerin/innen

### **Art. 13.1**

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und hat ihn mit aller Sorgfalt zu leiten. Sobald die Wichtigkeit der Geschäfte es erfordert, tritt der Vorstand zusammen, mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der ordentlichen HV. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Hauptversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

### **Art. 13.2**

In finanziellen Angelegenheiten hat der Vorstand eine Kompetenz gemäss Beiblatt, z.B. kleinere Anschaffungen von Turnmaterial etc.

### **Art. 13.3**

#### *Aufgaben der Vorstandsmitglieder:*

Die **Präsidentin** überwacht die gesamte Vereinstätigkeit und leitet die HV und die Vorstandssitzungen. Sie sorgt für die richtige Ausführung der Beschlüsse und die Einhaltung der statuarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Gemeinsam mit der Sekretärin führt sie die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die **Vize-Präsidentin** unterstützt die Präsidentin in ihrer Arbeit und übernimmt in deren Abwesenheit die präsidialen Pflichten und Rechte.

Die **Sekretärin** führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die HV. Sie erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins.

Die **Kassierin** besorgt das gesamte Kassa- und Versicherungswesen des Vereins und führt darüber Buch. Sie legt der Hauptversammlung, alljährlich, die von den Revisorinnen vorher geprüfte Jahresrechnung vor.

Die **Leiterin/innen** übernehmen die Führung der wöchentlichen Turnstunden. Sie gestalten diese im Sinn und nach den Richtlinien des STV und besuchen nach Möglichkeit die Verbandskurse. Sie werden für ihre Arbeit entschädigt.

Die **Beisitzerin/innen** helfen nach Kräften an der Vereinsführung mit. Ihnen kann vorübergehend die Funktion eines frei gewordenen Amtes übertragen werden.

### **Art. 13.4**

#### *Zeichnungsberechtigung:*

Die Präsidentin und/oder eine Stellvertreterin zeichnen jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtskräftig.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassiererin zu zweien. Für Kasse sowie Post- und Bankkonten hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

## **4.3 Rechnungsrevisorinnen**

### **Art. 14**

Die Rechnungsrevisorinnen werden von der HV auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet eine Revisorin aus. Eine Neuwahl kann erst nach weiteren 4 Jahren erfolgen.

Sie haben die Jahresrechnung genau zu prüfen und der HV den Revisorinnen-Bericht zu verlesen. Bei Übergabe der Kasse im Laufe des Jahres an ein anderes Vorstandsmitglied haben die Revisorinnen die Richtigkeit der Rechnung bis zum Übergabedatum schriftlich zu bestätigen.

## **5 Mittel**

### **Art. 15**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Beiträge von Gönnern
- Diverses

## **6 Datenschutzbestimmungen**

### **Art. 16**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

Die Auflösung des Frauenturnvereins kann nur unter Zustimmungen von mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr.

### **Art. 18**

Allfällige Änderungen der Statuten können von der Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 19**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Januar 2025.

### **Art. 20**

Soweit diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, findet Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

### **Art. 21**

*Inkrafttreten:*

Diese Statuten sind durch den TBOE am 4. April 2024 genehmigt worden. Sie treten an der nächsten HV in Kraft.

Hasle-Rüegsau, 22. Januar 2026.

## **Frauenturnverein Hasle-Rüegsau**

**Die Präsidentin**

Marianne Zürcher



**Die Sekretärin**

Daniela Reiter



## **Beiblatt Statuten Frauenturnverein Hasle-Rüegsau**

- Artikel 16** (Protokoll HV 21.01.2000)  
In finanziellen Angelegenheiten hat der Vorstand eine jährliche Kompetenz von CHF 600.-.
- Jahresbeitrag** (Protokoll 10.08.2000)  
Bei Vereinseintritt nach dem 01. August ist der Jahresbeitrag CHF 45.-.  
„Schwangere“ Jahresbeitrag CHF 55.-.
- Appell** (Protokoll 13.11.1996)  
Maibummel, Minigolf, Kegeln, Wanderungen usw. werden mit Appell geführt, da diese Anlässe jeweils am Montag anstatt Turnen stattfinden.